

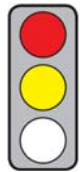
# REFORM DER EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSFAZILITÄT (EFSF)

Stand: 26.09.2011

## KERNPUNKTE

**Ziele:** Die EFSF soll ein größeres Finanzvolumen und neue Instrumente erhalten. Die Beteiligungsrechte des Bundestages sollen gestärkt werden.

**Betroffene:** Alle Bürger.



**Pro:** (1) EFSF-Kredite zur Rekapitalisierung von Banken stärken den Reformdruck, weil sie die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Finanzhilfen ausgesetzt werden, wenn Reformen ausbleiben.

(2) Die Beteiligung des Bundestages dürfte den grundgesetzlichen Anforderungen entsprechen.

**Contra:** (1) Ohne Reformmaßnahmen oder bei deren Nichtbeachtung verstetigt die EFSF die aktuelle Krise.

(2) Das Recht von Ländern, die EFSF-Hilfe bekommen, über die Auszahlung weiterer Tranchen an andere Länder mitzuentcheiden, reduziert die Reformbereitschaft.

(3) Die ermöglichten Nachschüsse einzelner Euro-Staaten in die EFSF können zu einer unkontrollierbaren Belastung der Haushalte dieser Staaten führen.

(4) Käufe von Staatsanleihen ändern an den Basisdaten eines Staates nichts; sie schwächen im Gegenteil den Reformdruck. Zur Rettung von Finanzinstituten sind sie nicht mehr nötig.

(5) Die erheblich divergierenden Formulierungen von EFSF-Vertrag und StabMechG stiften Verwirrung und lassen im Unklaren, was letztlich gelten soll.

## INHALT

### Titel

**EFSF-Rahmenvertrag** in der ab dem Wirksamwerden der Änderungen geltenden Fassung (26. August 2011)

**Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG)** in der ab dem Wirksamwerden der Änderungen geltenden Fassung (BT-Drs. 17/7067; 17/6916)

### Kurzdarstellung

Hinweis: Artikel- und Präambelangaben sowie Anlagen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den Entwurf des novellierten EFSF-Rahmenvertrags, Paragraphenangaben, soweit nicht anders angegeben, auf den Entwurf des novellierten StabMechG.

#### ► Hintergrund und Ziele

- Am 9. Mai 2010 beschlossen die Finanzminister der Eurozone die Einrichtung eines bis zum 30. Juni 2013 befristeten Hilfssystems für Euro-Staaten mit Finanzierungsproblemen (s. [CEP-Studie](#)).
- Integrale Bestandteile dieses Systems sind bislang
  - die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) mit Garantien der Euro-Staaten bis 440 Mrd. Euro,
  - der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) [VO (EU) Nr. 407/2010] mit Finanzhilfen aus EU-Eigenmitteln bis 68 Mrd. Euro (s. [CEP-Analyse](#) zum Mehrjährigen Finanzrahmen) sowie
  - Kredite des Internationalen Währungsfonds (IWF) bis 250 Mrd. Euro.
- Als Reaktion auf ernsthafte Spannungen am Finanzmarkt beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Eurozone am 21. Juli 2011 Änderungen an der bestehenden EFSF. Ziel der Änderungen ist es, das operative Volumen der EFSF zu erhöhen und sie mit neuen Instrumenten auszustatten.

#### ► Rechtliche Konstruktion der EFSF und ihrer Reform

- Der EFSF-Rahmenvertrag und dessen jetzt vorgesehene Änderung sind privatrechtlicher Natur. Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf die Vertragsänderung daher keiner Ratifizierung (vgl. BMF Schäuble, Deutscher Bundestag, 124. Sitzung vom 8. September 2011, PlProt. 17/125, S. 14552 A). Das Gesetzgebungsverfahren für völkerrechtliche Verträge (Art. 59 Abs. 2 GG) wurde demzufolge nicht eingeleitet.
- Das StabMechG und dessen jetzt vorgesehene Änderung enthalten die innerstaatlichen Ermächtigungen zur Bedienung der EFSF sowie Verfahrensregeln für die Beteiligung des Bundestages.

#### ► Erhöhung des operativen Finanzvolumens der EFSF

- Die EFSF wird mit Garantien in Höhe von 780 Mrd. Euro (bisher: 440 Mrd. Euro) ausgestattet (Anlage 1). Dies soll ihr Finanzhilfen von effektiv 440 Mrd. Euro ermöglichen, ohne das Top-Rating („AAA“) zu verlieren.
- Die Höhe der nationalen Garantien orientiert sich am nationalen Anteil am Kapitalschlüssel der Europäischen Zentralbank (EZB). Der deutsche Anteil beträgt weiterhin rund 27%. Das entspricht einem Volumen von 211 Mrd. Euro (bisher: 123 Mrd. Euro) (Anlage 1 und 2; § 1 Abs. 1). Bei „unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf“ kann das Volumen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses um 20% überschritten werden (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 37 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung).
- Um – z. B. bei hoher Inanspruchnahme – die Bonität der EFSF zu erhalten, können alle Euro-Staaten einstimmig beschließen, dass einzelne Euro-Staaten der EFSF zusätzliche Liquiditätslinien bereitstellen, ihr ein nachrangiges Darlehen gewähren oder EFSF-Verpflichtungen zeitlich begrenzt übernehmen. (Art. 5 Abs. 3)

► **Instrumente der EFSF („Finanzhilfefazilitäten“)**

Zukünftig kann die EFSF neben der Gewährung einfacher Darlehen auch (Art. 2 Abs. 1 lit. b und c; § 1 Abs. 1)

- Darlehen gezielt zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten gewähren,
- Kreditlinien bereitstellen, die bei Bedarf direkt gezogen werden können („vorsorgliche Fazilitäten“),
- Staatsanleihen von Euro-Staaten am Sekundärmarkt aufkaufen und
- Staatsanleihen direkt von emittierenden Euro-Staaten am Primärmarkt aufkaufen.

► **Anforderungen** (s. [CEP-Synopse](#))

- Alle fünf Optionen von Hilfsmaßnahmen setzen voraus, dass die vom betreffenden Euro-Staat beantragten Maßnahmen „unabdingbar“ sind, um „die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt“ zu wahren (so § 1 Abs. 2; keine Entsprechung im Vertrag).
- Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, „vorsorgliche Fazilitäten“ und der Aufkauf von Anleihen am Sekundärmarkt setzen zusätzlich voraus, dass sie „zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ vergeben bzw. getätigt werden (Art. 2 lit. b und c; § 1 Abs. 2).
- Der Aufkauf von Anleihen am Sekundärmarkt muss sich auf die Feststellung der EZB stützen, dass „außergewöhnliche Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität“ vorliegen (Art. 2 Abs. 1 lit. b; § 1 Abs. 2).
- Euro-Staaten, die Finanzhilfefazilitäten der EFSF in Anspruch nehmen wollen, müssen mit der EU-Kommission eine Absichtserklärung („Memorandum of Understanding, MoU“) verhandeln, die Auflagen zur „Haushaltsdisziplin und wirtschaftspolitische Leitlinien“ enthält (Präambel Nr. 2).
  - Die übrigen Euro-Staaten müssen dem Memorandum zustimmen und die „wesentlichen“ Konditionen jeder Fazilität, insbesondere Laufzeit und Zinshöhe, festlegen (Art. 2 Abs. 1).
  - Für Darlehen zur Rekapitalisierung von Banken sind umfassende Anpassungsprogramme nicht zwingend notwendig; sie können auch Nicht-Programmländern gewährt werden (so der Vertrag, Art. 2 Abs. 1 lit. c) bzw. es genügen „sektorspezifische Auflagen“ (so die deutsche Lesart, BT-Drs. 17/6916, S. 6).
  - Werden weitere Tranchen aus der vereinbarten Finanzhilfe beantragt, legt die Kommission einen Bericht über die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen vor. Die übrigen Staaten entscheiden, ob die Bedingungen eingehalten wurden. (Art. 3 Abs. 1).

► **Zinshöhe**

- Für einfache Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren soll die EFSF einen Aufschlag auf die eigenen Finanzierungskosten von 2 Prozentpunkten verlangen. Für Darlehen mit einer längeren Laufzeit soll der Aufschlag ab dem vierten Jahr 3 Prozentpunkte betragen. (Präambel Nr. 2a)
- Die Zinsen der Kredite an Griechenland, Irland und Portugal sollen allerdings auf 3,5% abgesenkt werden. (Präambel Nr. 2a)

► **Entscheidungsregeln in der EFSF**

- Die Gefährdung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets stellen die übrigen Staaten mit der EZB und „nach Möglichkeit“ dem IWF „eivernehmlich“ fest (so § 1 Abs. 2; keine Entsprechung im Vertrag).
- Die Euro-Staaten, die als Sicherungsgeber für Finanzhilfen an einen Staat auftreten (d. h. die zum Zeitpunkt dieser Hilfe nicht selbst bereits Hilfe empfangen), entscheiden „ohne Gegenstimmen“ (Art. 10 Abs. 5),
  - ob und zu welchen politischen und finanziellen Bedingungen (MoU) ein Euro-Staat Hilfe erhält,
  - ob der Ankauf von Staatsanleihen durch die EFSF Teil dieser Hilfe sein soll und
  - ob ein Staat die für die Auszahlung vereinbarten Bedingungen erfüllt hat.

► **Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages**

- Der Bundestag muss zu grundlegenden Entscheidungen, die die „haushaltspolitische Gesamtverantwortung“ berühren, vorab seine Zustimmung erteilen (§ 3 Abs. 1), insbesondere zu
  - Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1); bislang musste sich die Bundesregierung nach der Gesetzesfassung nur „bemühen“, „Eilvernehmen mit dem Haushaltsausschuss herzustellen“ (§ 1 Abs. 4 StabMechG a. F.), sowie
  - wesentlichen Änderungen von Inhalt oder Höhe der Finanzhilfen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2).
- In sonstigen haushaltsrelevanten Fragen ist der Haushaltsausschuss zu „beteiligen“ (§ 4 Abs. 1). Vorab seine Zustimmung erteilen muss er insbesondere
  - zum Einsatz „weiterer Instrumente“ auf Grundlage bereits vereinbarter Finanzhilfen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2), sowie
  - zu Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfen im Detail (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).
- Ohne vorherige Zustimmung muss der deutsche Vertreter in den EFSF-Gremien jeweils mit Nein stimmen; er darf weder mit Ja stimmen noch sich enthalten (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2).
- Der Bundestag kann die Beteiligungsrechte des Haushaltsausschusses jederzeit an sich ziehen und selbst ausüben (§ 4 Abs. 4).
- In Fällen „besonderer Vertraulichkeit oder Eilbedürftigkeit“ entscheidet ein aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses zusammengesetztes „kleinstmögliches“ Sondergremium, in dem jede Fraktion proportional berücksichtigt ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2).
  - Dabei liegt die „besondere Vertraulichkeit oder Eilbedürftigkeit“ bei Finanzhilfen „zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ in der Regel vor. In den übrigen Fällen kann die Bundesregierung sie „geltend machen“. (§ 3 Abs. 3)
  - Die Mitglieder des Sondergremiums können dieser Annahme „unverzüglich mit Mehrheit“ widersprechen (§ 3 Abs. 3). Der Widerspruch führt dazu, dass bei Finanzhilfen „zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ der Haushaltsausschuss entscheidet, in den übrigen Fällen der Bundestag (Details: § 3 Abs. 3).

## Politischer Kontext

Am 30. Juni 2013 soll die EFSF auslaufen und in den permanenten Rettungsschirm des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) überführt werden. Der ESM soll durch einen neuen Art. 136 Abs. 3 AEUV legalisiert werden.

## Stand der Gesetzgebung (StabMechG)

21.07.11	Beschluss der Staats- und Regierungschefs der Eurozone zur Ausweitung der EFSF
31.08.11	Bundesregierung beschließt „Formulierungshilfe“ für Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen
08.09.11	Erste Lesung im Deutschen Bundestag; Entschließungsantrag
Offen	Zweite und Dritte Lesung und Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag (29.09.11), Sitzung des Bundesrates (30.09.11), Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Inkrafttreten

## Politische Einflussmöglichkeiten (StabMechG)

Ausschüsse des Bundestags:	Haushaltsausschuss (federführend) (Berichterstatter: Norbert Barthle, CDU/CSU; Carsten Schneider, SPD; Otto Fricke, FDP; Priska Hinz, Bündnis 90/Die Grünen; Roland Claus, Die Linke)
Entscheidungsmodus:	einfache Mehrheit (Art. 42 Abs. 2 GG)

## Formalien (StabMechG)

Kompetenznorm:	Art. 115 Abs. 1 GG
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Ausschließliche Bundeszuständigkeit (Art. 70 Abs. 1, 115 Abs. 1 GG)
Verfahrensart:	Einspruchsgesetzgebung (Art. 77 Abs. 3, Abs. 4 GG)

# BEWERTUNG

## Ökonomische Folgenabschätzung

Auch **der größere und mit mehr Instrumenten ausgestattete Rettungsfonds kann** nur kurzfristige Liquiditätshilfe leisten; **die Ursachen der Euro-Krise kann er nicht lösen**. Hoffnungen dahingehend verkennen, dass das eigentliche Problem der taumelnden Euro-Staaten in ihrem überhöhten, nicht nachhaltig finanzierbaren Kreditbedarf nicht nur des Staates, sondern auch des Privatsektors begründet ist, wie seit Jahren bestehende Leistungsbilanzdefizite bzw. Kapitalbilanzüberschüsse der südeuropäischen Volkswirtschaften belegen. Während steigende Preise für diese Kredite auf deren mangelnde Tragfähigkeit hinweisen und Ansporn sein sollten, den Kreditbedarf drastisch zu reduzieren, ist die EFSF gerade darauf ausgerichtet, solche Kredite zu sehr günstigen Zinsen zur Verfügung zu stellen.

EFSF-Hilfe ist nur akzeptabel, wenn sie mit dem Abbau der über Auslandskredite finanzierten gesamtwirtschaftlichen Leistungsbilanzdefizite einhergeht. Erforderlich hierfür ist eine Sanierung der Staatshaushalte. Genauso wichtig sind allerdings realwirtschaftliche Reformen, die Überregulierung, Bürokratie und zu hohe Lohnstückkosten reduzieren und zu Innovationen ermuntern. Nur solche Reformen können die Wettbewerbsfähigkeit dieser Volkswirtschaften erhöhen und so zum Abbau der Leistungsbilanzdefizite beitragen.

**Sieht die EFSF-Hilfe keine solchen grundlegenden Reformauflagen vor oder wird deren Nichtbeachtung nicht mit der Streichung weiterer Finanzzahlungen bestraft, dann verstetigt die EFSF die aktuelle Krise**, indem sie die Anreize der betroffenen Mitgliedstaaten sogar schwächt, fiskalpolitische und realwirtschaftliche Reformen durchzuführen. Zwar ist sachgerecht, dass die Staaten im EFSF einstimmig darüber entscheiden, ob Hilfe gewährt wird und ob die vereinbarten Bedingungen tatsächlich eingehalten wurden. Ebenso ist sachgerecht, dass diejenigen Staaten an der Erstentscheidung über neue Finanzhilfen an einen Staat nicht beteiligt werden, die bereits selbst Finanzhilfen erhalten. **Finanzhilfe empfangende Staaten sollten**, anders als vorgesehen, jedoch **nicht mitentscheiden dürfen über die Auszahlung weiterer Hilfstranchen an jene Länder, die vor ihnen Hilfe erhalten haben**. Dies vergrößert die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Die EFSF kann ihr Kreditvolumen von 440 Mrd. Euro nur dann zu Bestbedingungen (AAA) refinanzieren, wenn Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich ihr AAA-Rating behalten. **Verliert etwa Frankreich das AAA-Rating** – und diese Möglichkeit ist sehr real –, dann sinkt die Fähigkeit der EFSF, AAA-Kredite aufzunehmen, um 35% – bei noch vollem Volumen von 440 Mrd. Euro auf 286 Mrd. Euro. Eine Wiederherstellung des EFSF-Volumens zu AAA-Bedingungen würde eine massive Aufstockung der Garantien der verbleibenden AAA-Staaten verlangen – auf bis zu 317 Mrd. Euro allein für Deutschland. Um solch hohe Risiken für den Bundeshaushalt zu vermeiden, **ist es in dieser Situation besser, auf eine neuerliche Aufstockung der Garantien – und mithin auf das AAA-Rating der EFSF – zu verzichten**. Das verteuert die Kreditvergabe an Euro-Staaten und erhöht den Reformwillen. Keinesfalls sollten **Nachschüsse einzelner Euro-Staaten** – betroffen wäre vor allem Deutschland – in die EFSF beschlossen werden. Sie **können zu einer unkontrollierbaren Belastung ihrer Haushalte führen** und die EFSF vollständig unglaubwürdig machen.

**Die künftige Befugnis der EFSF, Kredite an Staaten zur Rekapitalisierung von Banken zu vergeben, macht die Drohung glaubwürdiger, bei nachlassenden Reformbemühungen keine Hilfe mehr zu leisten**. Denn die Beendigung der Hilfe würde zu einem Zahlungsausfall und damit zu einem massiven Abschreibungsbedarf bei Banken der gesamten Euro-Zone führen. Die EFSF könnte die Angst vor dieser Entwicklung nehmen. Da solche EFSF-Hilfen zur Rekapitalisierung von Banken aber nicht an Reformbedingungen geknüpft werden müssen, ist fraglich, inwieweit mit einer Rückzahlung der Hilfen gerechnet werden kann. Im Ergebnis dürften finanzstarke Länder die Rekapitalisierung von Banken in anderen Euro-Staaten finanzieren.

**Ankäufe von Staatsanleihen durch die EFSF ändern an den Basisdaten eines Staates nichts.** Daher sind massive Ankäufe der EFSF notwendig, um das Zinsniveau tatsächlich zu senken. Dieses Risiko ist nicht vertretbar. **Im Gegenteil senken sie den Reformdruck.** Sekundärmarktkäufe entlasten lediglich Kapitalanleger: Sie befreien sie von ihrer Haftung für das eingegangene Kreditausfallrisiko und ermöglichen es Finanzinstituten, auf Kosten der garantierenden EFSF-Staaten ihre Bilanzen von ausfallgefährdeten Staatsanleihen zu bereinigen. **Zur Rettung „systemrelevanter“ Finanzinstitute sind sie nicht mehr nötig, da diesen zukünftig direkt geholfen werden darf.** Primärmarktkäufe ähneln in ihren Auswirkungen direkten Darlehen, bergen aber – eher als direkte Darlehen, deren Höhe sich am Refinanzierungsbedarf orientiert – die Gefahr, dass das Volumen der Käufe überhöht ist. Vorschläge, die EFSF als Bank auszugestalten, sind abzulehnen. Eine EFSF-Bank könnte sich – durch Hinterlegung vorher aufgekaufter Staatsanleihen – bei der EZB refinanzieren. Dies würde die Bemühungen ins Leere laufen lassen, die strapazierte Unabhängigkeit der EZB zu stärken.

## Juristische Bewertung

### Kompetenz

Die EFSF bedarf als zwischenstaatliches Konstrukt auf privatrechtlicher Grundlage keiner EU-Kompetenz.

### Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Finanzhilfen zur „Euro-Rettung“ verstoßen weiterhin gegen das Bail-Out-Verbot (Art. 125, 122 AEUV; s. zum Status quo [CEP-Studie](#) mit Nachweisen), solange die Öffnungsklausel (Art. 136 Abs. 3 AEUV) nicht in Kraft ist.

### Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Dass der EFSF-Rahmenvertrag nicht der innerstaatlichen Vertragsgesetzgebung für völkerrechtliche Verträge nach Art. 59 Abs. 2 GG („Ratifizierung“) unterliegen soll, ist zweifelhaft. Zwar ist die EFSF als „société anonyme“ nach luxemburgischem Recht in der Tat privatrechtlich konstruiert. Allerdings hat sie keinen privatwirtschaftlichen, sondern institutionellen Charakter. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sie in den ESM überführt werden soll. Solche institutionellen Verträge nur aufgrund der Rechtsform des Privatrechts von der Ratifizierung auszunehmen, liefe darauf hinaus, die Bindung an Art. 59 Abs. 2 GG in das Belieben der Bundesregierung zu stellen; entscheidend wäre allein die Wahl der Rechtsform. Jedenfalls stünde es der Bundesregierung frei, im Sinne der Rechtsklarheit ein solches Verfahren durchzuführen, das in 13 der 17 Euro-Länder ohnehin vergleichbar vorgesehen ist.

**Die erheblich divergierenden Formulierungen von EFSF-Vertrag einerseits und StabMechG andererseits stiften selbst beim vorgebildeten Betrachter Verwirrung und lassen im Unklaren, was letztlich gelten soll** (s. [CEP-Synopse](#)).

Eine absolute Obergrenze für die Verpfändung zukünftiger Haushaltsmittel hat das Bundesverfassungsgericht zwar grundsätzlich angenommen, aber bislang nicht im Einzelnen ausbuchstabiert (vgl. BVerfG, „Euro-Rettung“, Rs. 2 BvR 987/10 u. a., Tz. 135). Manches könnte dafür sprechen, hier einen Jahresbundeshaushalt als Orientierungsmarke zu nehmen (vgl. Bundesverfassungsrichter Huber, Süddeutsche Zeitung vom 19. September 2011, S. 6). Gemessen am Volumen der für den Bundeshalt 2012 veranschlagten Einnahmen von knapp 279 Mrd. Euro (vgl. BT-Drs. 17/6600, S. 34), beansprucht die EFSF knapp 76%. Im Falle der Aufstockung um weitere 20% (vgl. § 1 Abs. 5), wäre man bei fast 91%. Addierte man schließlich den deutschen Anteil an allen bis dato geleisteten Hilfen (vgl. BVerfG, „Euro-Rettung“, Rs. 2 BvR 987/10 u. a., Tz. 135), wäre man – selbst wenn man die Target-Kredite außen vor lässt – nahe 128% (vgl. ifo Schnelldienst 17/2011, S. 22). Mit den Target-Krediten wäre man nahe 167% (vgl. ifo Schnelldienst 17/2011, S. 22).

**Die gestufte Beteiligung des Bundestages** geht auf den ersten Blick über die Mindestforderung des Bundesverfassungsgerichts hinaus; das Gericht hatte das „Bemühen“ um „Einvernehmen“ des Haushaltsausschusses als dessen verpflichtende Zustimmung verstanden (BVerfG, „Euro-Rettung“, Rs. 2 BvR 987/10 u. a., Tz. 141). Das Urteil ist freilich zur derzeitigen EFSF ergangen, die nur Kredite kennt und nur 56% des künftigen Finanzvolumens hat. Steigen Handlungsmöglichkeiten und Volumen, müssen korrespondierend auch die Beteiligungsrechte erweitert werden. Das vorgeschlagene Konzept **dürfte den verfassungsrechtlichen Anforderungen** an die Sicherung der „Budgetverantwortung“ (BVerfG, „Euro-Rettung“, Rs. 2 BvR 987/10 u. a., Tz. 125) des Bundestages **entsprechen**.

Das „kleinstmögliche“ Sondergremium für Eil- und Vertraulichkeitsfälle kann sich dann als problematisch erweisen, wenn es gezielt mit regierungslinientreuen Funktionsträgern besetzt wird. Dies gilt zumal deshalb, weil einerseits bei Kreditlinien, der Bankenrekapitalisierung und Sekundärmarktkäufen die „Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit“ vermutet wird, andererseits die Widerspruchsmöglichkeit dagegen (§ 3 Abs. 3) nur mehrheitlich ausgeübt werden kann.

## Zusammenfassung der Bewertung

Wird EFSF-Hilfe ohne grundlegende Reformauflagen vergeben oder werden diese nicht durchgesetzt, verstetigt die EFSF die aktuelle Krise. Länder, die EFSF-Hilfe bekommen, sollten nicht mitentscheiden dürfen über die Auszahlung weiterer Tranchen an andere Länder. Die ermöglichten Nachschüsse einzelner Euro-Staaten in die EFSF können zu einer unkontrollierbaren Belastung der Haushalte dieser Staaten führen. EFSF-Kredite zur Rekapitalisierung von Banken erhöhen den Reformdruck. Käufe von Staatsanleihen ändern an den Basisdaten eines Staates nichts; sie schwächen im Gegenteil den Reformdruck. Zur Rettung von Finanzinstituten sind sie nicht nötig, da diesen direkt geholfen werden kann. Die erheblich divergierenden Formulierungen von EFSF-Vertrag und StabMechG stiften Verwirrung und lassen im Unklaren, was letztlich gelten soll. Die Beteiligung des Bundestages dürfte den grundgesetzlichen Anforderungen entsprechen.